

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**des Kreises Heinsberg**  
**Aktenzeichen: 370.0012+13/21/1.6.2**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die ENGIE Windpark Lövenich Repowering GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44, 10829 Berlin, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Änderung von genehmigten, noch nicht errichteten zwei Windenergieanlagen (WEA R6 + WEA R7) des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit 5,0 MW Nennleistung, 132 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 147 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) im Windpark Lövenich innerhalb einer an den Kreis Düren angrenzenden Vorrangzone der Stadt Erkelenz im Bereich süd-westlich des Ortsteils Lövenich, gelegen auf dem Grundstück Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstücke 118/78 und 68. Die Änderung bezieht sich auf die Reduzierung der Nabenhöhe von 132 m auf 126,3 m. Bedingt durch diese Änderung werden der Fundamentdurchmesser und die Zuwegung vergrößert sowie die Kranstellfläche verringert.

Das Vorhaben bildet gemeinsam mit 31 weiteren Windenergieanlagen eine Windfarm im Sinne des UVPG und fällt somit unter Nr. 1.6.1 - 20 oder mehr Windkraftanlagen - Spalte 1 „X“ der Anlage 1 UVPG und es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für eine bestehende Windenergieanlage wurde jedoch bereits im Jahre 2013 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Deshalb wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG geprüft, ob das beantragte Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Die Umweltauswirkungen der Anlage beziehen sich auf Lärm und Schattenwurf. Mögliche Gefährdungen für hier ggf. vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Bei dem beanspruchten Standort handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der vergleichsweise kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind relativ gering und werden ausgeglichen. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind ausgeschlossen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als gering einzuschätzen.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 10.12.2021

Der Landrat

gez.

Pusch